Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1302

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 680 — 5670/63

Bonn, den 5. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für eine

Verordnung des Rates über die Verlängerung der Abschöpfungsregelung für Glukose und Glukosesirup.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. Mai 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Verlängerung der Abschöpfungsregelung für Glukose und Glukosesirup

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 20 Absatz 2 zweiter Satz, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 117 des Rates [2]), insbesondere durch Artikel 1, wurde Glukose und Glukosesirup in die Reihe der im Anhang zur Verordnung Nr. 19 des Rates aufgeführten Erzeugnisse aufgenommen.

In der Verordnung Nr. 117 des Rates ist die Regelung für Glukose und Glukosesirup nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1963 vorgesehen.

Die Verhältnisse, die der Anwendung dieser Regelung zugrunde lagen, haben sich nicht verändert.

Diese Regelung hat sich als brauchbar erwiesen; es empfiehlt sich daher, sie endgültig einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 117 des Rates über die Regelung für Glukose und Glukosesirup wird gestrichen.

Artikel 2

Zur Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe B Satz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rates gilt als Ende des ersten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung der 30. Juni 1963.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident
(gez.) Walter Hallstein

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. 4. 1962, Seite 933/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 68 vom 31. 7. 1962, Seite 1957/62